

3.

Aktenstücke

zur Entschädigungsfrage betreffend das Haus Nassau.

Copia.

P. M.

Bereits während der Königlich Preussischen Belagerung der Reichsvestung Mainz hat Seine Preussische Majestät der Fürst zu Saarbrücken um Allerhöchstdero kräftige Verwendung dahin ersucht, daß dem Fürsten seine Landen restituirt und derselbe wegen des erlittenen, beträchtlichen Schadens entschädigt werden möchte. Von derselben Zeit an hat der Fürst nicht unterlassen, dieses Gesuch nicht nur unmittelbar bey des Königs Majestät sondern auch bey dem Königlichen Ministerium und einzelnen Ministerien zu widerholen. Es ist daher blos Folge seines bisherigen unwandelbaren Benehmens — nicht Erwegung der gegenwärtigen politischen Lage Deutschlands, daß der Fürst sich nochmals an Seine Preussische Majestät mit der ehrfurchtsvollen Bitte wendet, daß Allerhöchstdieselben Sich für seine völlige Restitution und Entschädigung kräftigst zu verwenden allergnädigst geruhen wollen.

Die Gründe, aus welchen der Fürst eine gänzliche Restitution und angemessene Entschädigung sich versprechen kann, sind in einem in Copia hier anbey geschloßenen — dem französischen Minister zu Basel Mr. Barthelemy vor mehr als einem Jahr übergebenen und von demselben an das französische Gouvernement besörderten Mémoire enthalten, worauf sich daher bezogen wird.

Sollte jedoch, der darinnen ausgeführten, erheblichen Gründen ohnerachtet, das französische Gouvernement darauf bestehen, daß ihm die Fürstlich Nassau-Saarbrückische Landen zum Theil oder auch ganz cedirt werden sollten und solches Seine Preussische Majestät nicht verhindern können, so verspricht sich jedoch der Fürst von der Gnade, Gerechtigkeit- und Willigkeitsliebe des Königs, Allerhöchstderjelbe

werde sich dahin nachdrücklich verwenden, daß der Fürst in jenem Fall mit solchen Landen, die an den übrig bleibenden Theil seiner Erblanden angrenzen, in diesem hingegen mit solchen Landen, die an die Fürstlich Naßau-Usingische Landen stoßen, entschädiget werde und zwar letzteres aus der Ursache, weil sich die Fürstlich Usingische und Saarbrückische Linien einander wechselseitig succediren, wenn eine derselben im Mannesstamm aussterben sollte. Und da auf dem Fürstlich Naßau-Saarbrückischen Landen beträchtliche Schulden haften, so werden Seine Preussische Majestät bey einem allenfalligen Verlust dieser Landen, ganz oder zum Theil, auch für deren richtige Bezahlung Sich zu verwenden allergnädigst geruhen.

Ansbach, den 20^{ten} Merz 1797.

Copia Schreibens an den König

d. d. Ansbach, den 20ten Marty 1797.

P. P.

Les bontés multipliées dont V. M. a daigné m'honorer depuis longues dattes, l'interêt qu' Elle m'a temoigné prendre à mon sort, me sont des surs garants qu' Elle aggréera mes très humbles prières avec cette bienveillance qui fait le bonheur de ceux qui Lui appartiennent. Mon Conseiller intime vient de m'envoyer la pièce que je prens la liberté de présenter à V. M. Elle y verra l'Etat de détresse dans lequel se trouvent mes malheureux Serviteurs, aux quels jusqu'à présent j'ai pu donner de tems à autres quelques Secours, m'étant renfermé dans les bornes de la plus sévère économie et privé même du nécessaire, pour me procurer la Consolation de les soulager — actuellement détenu de tout secours je me vois privé de ce bonheur et ne puis songer qu' à l'entretien très médiocre du peu de monde que j'ai avec moi. C'est pour cette raison, Sire, que j'implore Votre haute protection près le gouvernement français, Veuillez sauver mes pauvres Serviteurs, l'appui puissant de V. M. pourra peut-être engager le Gouvernement français qui est maitre du pays et de ses revenus de leur accorder les arrérages de leurs appointemens et un secours proportionné aux besoins

de leur famille. Ayant (fidèle à ma maxime) premièrement exposé aux yeux de V. M. l'Etat de ceux qui me tiennent plus à coeur, que moi même, j'ose aussi me recourir à ses bontés pour ce qui me regarde personnellement. Ma situation est des plus affreuses, elle serait accablante si l'espoir de la bonté de V. M., la sûre persuasion qu' Elle n'abandonnera point un être qui lui est si fidèlement et respectueusement attaché, ne soutenoit point mon courage et me faisait espérer que quelqu' événement qui puisse arriver Elle daignera faire reflexion à moi. Sire, depuis que je suis expatrié, V. M. n'aura point eû connaissance qu' j'aye varié dans mes sistèmes; ce n'est que de Ses bontés et de Sa protection que j'ai cru devoir me munir et ce n'est que par eux que j'ai l'espoir d'être remis en état de faire le bonheur de mes Sujets. Daignés, Sire, me conserver le seul bien, qui me soutient dans mon infortune, Vos bontés et Votre haute protection. Le Ministre Baron de Hardenberg veut bien se charger d'un Mémoire pour V. M. ainsi que de plusieurs pièces relatives à mes intérêts lors d'une paix propice. Elle y appersevera toutes mes pertes, Elle pourra s'en former un tableau de ma position, puisse t'elle augmenter encore dans le coeur bon et magnanime de V. M. l'intérêt qu' Elle à bien voulu prendre jusqu' ici à mon Sort et que rien que la gracieuse et puissante intervention de V. M. pourra changer à ma faveur, je suis avec le plus profond respect

Sire

de Votre Maj.

P. P.

Mémoire.

Wenn einer der deutschen Reichsfürsten die völlige Restitution in seine von der französischen Nation occupirte Lande und eine angemessene Entschädigung mit vollem Recht fordern und von der — seit einiger Zeit zur Tages-Ordnung gewordenen Gerechtigkeits- und Billigkeitsliebe des französischen Gouvernements mit Zuversicht erwarten kann, so ist es gewiß der Fürst zu Raßau-Saarbrücken. Denn! er und seine Regierungsvorfahren haben vor — und nach der französischen Revolution, auch während dem ganzen Lauf des

gegenwärtigen Kriegs nicht das mindeste gethan, was der französischen Nation zu der harten Behandlung des Fürstlich Nassau-Saarbrückischen Hauses und Landes einen gegründeten Anlaß hätte geben können.

Alle Grenz- und sonstige Differenzen zwischen Frankreich und dem Hause Nassau-Saarbrücken sind in den Jahren 1766 und 1770 durch zwey feierliche Verträge verglichen worden. Von dieser Zeit sind weder Grenz- noch andere Irrungen unter ihnen entstanden; jeder Theil erfüllte sothanen Vertrag getreulich und begnügte sich mit dem, was ihm darinnen beschieden war. Um das nachbarliche Vernehmen noch mehr zu begründen, sind alle bisherige Prinzen des Nassau-Saarbrückischen Hauses in französische Kriegsdienste getreten und wirklich haben zur Zeit der französischen Revolution der damalige Fürst als General-Lieutenant und Inhaber eines Regiments Infanterie — der jezige Fürst aber als Obrist in jenen Diensten gestanden.

Nach dem Ausbruch vorgedachter Revolution hat sich der damalige Fürst gegen die französische Nation ganz vorwurfsfrei und so betragen, wie es die Lage seines Landes und seine, auch seines Sohnes militärische Chargen notwendig machten. Er hat 1. überhaupt keine französischen Emigranten aufgenommen, noch denselben einigen Aufenthalt in seinem Lande, sondern nur die bloße Durchreise gestattet, 2. insbesondere keine französische ungeschworene Priester darinnen geduldet und den Priestern seines Landes jede Gemeinschaft mit jenen, ja sogar die Administration der Sakramenten an emigrirte Franzosen untersagt. Er hat 3. den Anverwandten seiner Schwiegertochter, einer geborenen Prinzessin de Montbarey, den nachgesuchten Aufenthalt in seinem Land abgeschlagen und 4. sich in allen andern Stücken so ohntadelhaft betragen, daß die erste constituirende und zweite gesetzgebende National-Versammlung ihre deßfallige Zufriedenheit öffentlich bezeugt haben. Auch nach dem Ausbruch des Kriegs blieben sich der vorige und jezige Fürst in ihrem Betragen gleich und haben daran weder mittelbaren noch unmittelbaren Antheil genommen. Nachfolgende — theils allgemein bekannte, und theils erweisliche Thatfachen sagen dieses außer allem Zweifel:

1. Schon damals, als der Kurfürst von Mainz mehrere Reichsfürsten und unter andern auch den Fürst zu Nassau-Saarbrücken

um sein Contingent für die Bestung Mainz ersuchte, wurde dieses Ansuchen abgeschlagen.

2. Bey dem nachherigen wirklichen Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und Frankreich wurde das Saarbrückische Contingent weder in Natura zur Reichsarmee gestellt, noch mit Geld bezahlt, vielmehr

3. bey Einrückung der französischen Truppen in das Saarbrückische sogleich freywillig entwaffnet und die Gewehre dem französischen General ungefordert ausgeliefert.

4. Von allen, während dem Krieg verwilligten sogenannten Römermonaten, hat das Haus Nassau-Saarbrücken nicht einen Heller, und eben so wenig

5. an die Oberheiniſche Kreiscaßen etwas bezahlt.

6. Gleich bey dem Vorrücken der französischen Truppen, gegen die Saarbrückische Grenzen, wurde denselben alle entbehrliche herrschaftliche Früchte und Fourage überlassen, und überdies

7. die Ausfuhr der Früchten und Fourage außer Landes streng verboten, um dadurch dem französischen Gouvernement den Aufkauf der Früchten und Fourage zu erleichtern. Ja man ist

8. so weit gegangen, daß man der französischen Generalität den Verkauf der herrschaftlichen Pferden gegen einen selbst zu bestimmenden Preis angeboten hat.

Bey diesem untadelhaften Betragen, welches das Fürstliche Haus Nassau-Saarbrücken vor — und bey der französischen Revolution, ingleichen während dem ganzen Lauf des Kriegs anhaltend beobachtete, konnte dasselbe billig erwarten, daß die Saarbrückische Lande von der französischen Nation freundschaftlich behandelt werden würden und wirklich ist auch solches in dem ersten Kriegsjahr dergestalt geschehen, daß der Fürst und seine Unterthanen ohne widrige Besorgnisse blieben und ihre Personen und Eigenthum so völlig sicher hielten, daß ihnen auch nicht einmal der Gedanken aufgestiegen ist, jene und dieses in Sicherheit zu bringen. Das Bewußtseyn seines eigenen vorwurfsfreyen Benehmens und das Vertrauen auf die Loyauté française, waren so groß, daß der damalige Fürst, als er in das Bad zu Baaden abreißte, den in der Nähe comman-

direnden französischen General hiervon benachrichtigte, sich von demselben einen Paß geben ließe, und die — bis zur ersten Poststation mitgenommene eigene Pferde wieder zurückschickte. Erst nach seiner Abreise, erst damals, als das Zerstörungssystem in Frankreich aufgekommen, nemlich gegen die Mitte des Jahres 1793, wurde alles fürstliche Eigenthum unvermuthet und plötzlich in Beschlag genommen, alle fürstliche Schlösser und sonstige Gebäude ausgeleert und demnächst entweder zerstört oder abgebrannt und überhaupt dem jezigen Fürsten außer der Freyheit und dem Leben, die er allein einem gefährlichen Sprung zu verdanken hat, nichts belassen. Nach ihm wurde auch sein Land feindlich behandelt und mit starken Contributionen an Geld, Früchten, Fourage, Vieh, Eisen, Kupfer, Messing, Decken, Säcken &c. belegt und überhaupt dem Fürsten und seinem Land, außer dem durch Verbrennung der Archiven und Verheerung der Waldungen zugefügten unerseßlichen Schaden, ein leicht zu berechnender Schaden von wenigstens acht Millionen rheinischer Gulden verursacht.

Je weniger aber der Fürst die erlittenen Verheerungen und Schaden verdient hat, desto mehr kann er von der Gerechtigkeits- und Billigkeitsliebe des jezigen französischen Gouvernements erwarten, daß ihm seine sämtlichen Landen nach dem vorherigen Besitzstand und denen — zwischen Frankreich und seinem fürstlichen Haus unterm 15. Februar 1766 und 26. October 1770 geschlossenen Austausch- und Grenz-Verträgen und zwar schon jetzt und ohne den allgemeinen Frieden zwischen dem deutschen Reich und Frankreich abzuwarten, vollständig restituirt, er auch und sein Land wegen des ganz unverschuldet erlittenen und übergroßen Schadens hinlänglich entschädiget werde.

Die alsbaldige Restitution der Fürstlichen Landen und eine angemessene Entschädigung verspricht sich der Fürst aus der zweifachen Ursache, einmahl weil er obangeführtermaßen an dem Krieg zwischen Deutschland und Frankreich nicht den mindesten Anteil hat, folglich kein Grund vorhanden ist, den allgemeinen Frieden abzuwarten und sodann weil keiner seiner übrigen Reichsmittänden weder diese Ursache für sich anführen kann noch so viel, als der Fürst zu Saarbrücken, gelitten hat.

Pro Memoria.

In dem sub Lit. A. anliegenden Mémoire welches dem französischen Gouvernement zu Anfang des Jahres 1796 übergeben worden, hat das Fürstliche Haus Nassau-Saarbrücken unwiderleglich dargethan, daß dasselbe die Restitution seiner sämtlichen — ihm nunmehr in das fünfte Jahr entzogenen Landen und eine hinlängliche Entschädigung wegen des erlittenen übergroßen Schadens mit Grund zu fordern habe und von der Gerechtigkeits- und Billigkeitsliebe des französischen Gouvernements mit Zuversicht hoffen könne. Wirklich hat auch dieses Gouvernement die in jenem Mémoire angeführte Thatsachen so erheblich gefunden, daß der Minister der auswärtigen Relationen dem französischen Minister zu Basel Mr. Barthelemy unterm 8. Februar 1796 folgendes darauf geantwortet hat.

La Situation du Prince de Saarbruck est digne du plus juste intérêt, si l'exposé qu'il fait est conforme à la vérité.

Es ist aber dieses Exposé (das Mémoire Lit. A.) so durchaus der Wahrheit gemäß, daß man Fürstlich Saarbrückischer Seits jede darinnen erzählte Thatsache, auf Erfordern des französischen Gouvernements, zu beweisen erbötig und stündlich dazu bereit ist. Man kann dahier ohnbedenklich als erwiesen und zugestanden annehmen, daß das Nassau-Saarbrückische Land restituirt und das Fürstliche Haus wegen des erlittenen übergroßen Schadens, entschädiget werden müsse, wenn anders in dieser Sache nicht Uebermacht und Gewalt, sondern Natur- und Völkerrecht entscheiden sollen.

In jener Voraussetzung hat man den erlittenen Schaden so genau, als den Umständen nach möglich gewesen ist, aufzunehmen lassen, welcher nach dem summarischen Verzeichnis sub Lit. B. wenigstens Acht Millionen rheinische Gulden beträgt. Da zwey derer in Frankreich aufgehobenen Klöster, nämlich das Prämonstratenser Mannskloster Wadgaßen und das Frauenkloster Frau-lautern die in der Beilage Lit. C. verzeichnete kleine Dörfer, Höfe, Zehenden &c. in dem Saarbrückischen besitzen, welche NB. der Fürstlich Nassau-Saarbrückischen Landeshoheit ohne allen Widerspruch unterworfen sind; so ist der diesseitige Wunsch sehr natürlich, daß

diese Wadgaßische und Fraulauterische Besitzungen dem Fürstlich Nassau-Saarbrückischen Haus förmlich cedirt und deren Betrag, höchstens von 300 000 Gulden in Kapital, an deren Entschädigungsforderung von Acht Millionen abgezogen werden möchte. Nicht großer Vortheil sondern Furcht hat diesen Wunsch veranlaßt, nämlich die Furcht, daß die Individuen der aufgehobenen zwey Klöster ihre allbereits gethane Neußerung in Exekution setzen und, nach dereinstigem Frieden, sich auf ihre Besitzungen in dem Saarbrückischen überzupflanzen und auf selbige neue Klöster zu erbauen versuchen würden. Zwar würde man dieses von Landesherrschaftswegen auf alle mögliche Art zu verhindern nicht entstehen, dadurch aber in beschwerliche Prozesse an den höchsten Reichsgerichten verwickelt und wohl gar am Ende condemnirt werden, den Bau neuer Klöster in dem Saarbrückischen geschehen zu lassen. Es waltet übrigens bey dieser Cession auf Seiten des französischen Gouvernements auch nicht der kleinste Umstand vor, da 1. die Klöster Wadgaßen und Fraulautern aufgehoben sind, 2. deren ehemalige Besitzungen im Saarbrückischen ohnehin dem Landesherrn als *bona vacantia* gehören und in dieser Ueberzeugung 3. von demselben bald nach vollzogener Aufhebung der Klöster in Besitz genommen worden sind, dermahlen aber 4. von der französischen Republik, als erobertes Land, besessen werden, folglich von derselben, an wen sie will, durch den künftigen Frieden gültig cedirt und übertragen werden können.

So gegründet aber auch die Hoffnung ist, daß sämtliche Fürstlich Nassau-Saarbrückische Landen, nach Maasgabe der feyerlichen Verträge von den Jahren 1766 und 1770 restituirt werden; so möglich ist jedoch der Fall, daß das französische Gouvernement einen Teil derselben aus Convenienzzursachen cedirt haben will und dafür einen angemessenen Ersatz offerirt, doch so daß man diesseits einen desfallsigen Vorschlag thun solle. Dieses kann nicht eher mit Bestand geschehen, als bis dem Fürstlichen Haus Nassau-Saarbrücken zuverlässig bekannt seyn wird: welcher Teil seiner Landen an Frankreich überlassen werden und ob der desfallsige Ersatz aus alten französischen Besitzungen oder aus neu eroberten Landen und aus welchen derselben geschehen solle? Bis dahin können die diesseitige Vorschläge nicht ganz bestimmt, sondern nur im allgemeinen

geschehen und müssen ein verhältnismäßige Abänderung erleiden, ja nach dem viel oder wenig cedirt wird

Wenn die ganze Reichsgrafschaft Saarwerden, deren Besitz dem Fürstlichen Haus Nassau durch die feyerlichste Verträge von Frankreich und zwar ausdrücklich zu ewigen Tagen garantiret worden, gleichwohlen an diese Republik cedirt wird, muß der deßfallige Ersatz theils aus alten französischen Besitzungen genommen werden, theils aus denen in der Anlage Lit. D. spezificirten Aemtern und Dörfern, welche in oder an den dießseitigen Landen liegen, so viel als das fürstliche Haus Nassau-Saarbrücken an Unterthanen und Renten verliert, an dieses Fürstliche Haus überlassen werden.

Lit. B.

Ohngefährer Betrag

des — dem Fürstlichen Haus Nassau-Saarbrücken und seinen Unterthanen von den Franzosen zugefügten Schadens.

Rheinische Gulden

1. Die jährliche gewöhnliche herrschaftliche Stüß-, Kirchen-, Hof-, Hospital-, Almosen- u. c., Renten und Gefälle betragen wenigstens 500 000 rheinische Gulden, also von 5 Jahren 2 500 000
2. Die Residenz-, Jagd- und Lust-Schlösser zu Saarbrücken, auf dem Ludwigsberg, Hallberg, neuen Rothenhof und Neuhaus, ingleichen im Schönthal und zu Neunkirchen sind mit dem dasigen Zeughaus theils abgebrannt, und theils total ruinirt und dadurch dem Fürstlichen Haus ein Schaden zugefügt worden von wenigstens 1 200 000
3. Die aus allen diesen Schlössern und herrschaftlichen Häusern ingleichen zu Duttweiler und Ottweiler weggenommenen fürstliche Mobilien an Silber, Bettung und Getüch, Kupfer und Messing, Eisen und Blech, Gewehr, Chaisen und Pferden, Spiegeln, Commoden und Schränken, Canapées, Fauteuils und Stühlen, Uhren, Vorhängen, Tableaux, Jagdzeug u. c., so wenigstens werth gewesen 800 000
4. Die herrschaftliche Vorräthe an Geld, Früchten, Fourage, Eisen, Steinkohlen, Holz u. c. belaufen sich auf die Summe von wenigstens 200 000

5. Der im Schloß Vorenzen an denen — theils dem Fürstlichen Hauß und theils der — inzwischen verstorbenen vermittelten Fürstin zugehörigen Mobilien verursachte Schaden beläuft sich auf 70 000
6. Der an den Schloßgärten zu Saarbrücken und Neunkirchen, sodann an den Brücken verursachte Schaden, ingleichen die fünfjährige Pachtgelder aus den übrigen herrschaftlichen Obst- und Gemüß-Gärten, auch Wiesen und aus den — nicht ruinirten herrschaftlichen Gebäuden, betragen wenigstens 100 000
7. Das in den herrschaftlichen Waldungen gefällte und nach Saarlibre, Meß, an die französische Armeen und sonst abgeführte Holz, beträgt den Werth von wenigstens 500 000
8. Der — den Städten Saarbrücken und St. Johann durch Contributionen an Geld, Früchten, Fourage, Bekung, Säcke, Kupfer, Meßing, Eisen u. u. in gleichen durch Ruinirung ihrer Gärten, Wegnahme der Glocken u. u. verursachte Schaden beträgt wenigstens 1 000 000
9. Den Landortschaften wurde durch gewaltfame Requisitionen an Vieh, Früchten, Fourage u. durch Contributionen in Geld, durch die Wegnahme der Glocken u. ein Schaden zugesügt von 500 000
10. Verschiedenen Holzhändlern ist a) ihr vorräthiges Holländer Holz, taxirt zu 150 000 fl., b) die Transport-Wagen, angeschlagen zu 20 000 fl. und c) an Dhaunen vor 10 000 fl. weggenommen worden, also 180 000
11. Die zum fünfjährigen Unterhalt der Fürstlichen Personen, der Dienerschaft und Pensionärs, in gleichen der — nach Meß abgeführten 41 Geißeln aufgenommenen Gelder belaufen sich auf die Summe von 800 000
12. Vermög des — unterm 27. April 1741 abgeschloßenen und sub dato Versailles den 30^{ten} Juny

Rheinische Gulden

1742 ratificirten Vertrags, hat die französische Nation an das Fürstliche Gesamtthaus Naßau-Saarbrücken jährlich 416 Muids Salz, jede zu 800 Pfund ohnentgeltlich zu liefern, und überdies 10 000 Livres in Geld zu bezahlen, dahingegen beides seit 5 Jahren nicht prestirt. Desgleichen sind die Naßauische Zehenden in den Lotharingischen Dörffern Zinsingen, Altstingen, Eslingen, Speichern und Lettingen seit der französischen Revolution vorenthalten worden, für welches alles die mäßige Summe von 150 000 gerechnet wird.

 8 000 000

Es beträgt also der bisherige Schaden, ausschließlich des incalculablen Schadens durch die Ruinirung der Waldungen, wenigstens Acht Millionen rheinische Gulden.

Lit. C.

Beschreibung

der Besitzungen des aufgehobenen französischen Klosters Wadgassen, dießseits der Saar.

1. Das Dorf Buß, besteht aus etlich und dreißig Häusern und ist hannstößig mit den Naßauischen Dörfern Volklingen, Derlen und Schwalbach.
2. Der dabey gelegene Bommersbacher Hof und die Mühle.
3. Ensheim besteht aus ohngefähr fünfzig Häusern und zwey Mühlen und stößet an die Naßauische Dörfer Bischmisheim und Fehingen.
4. Sengschied bestehet aus drey Häusern und dem Hirten-Haus und ist hannstößig mit den Naßauischen Dörfern Bischmisheim, Scheid und Kentrisch, dem Klosterlich-Wadgassischen Dorf Ensheim und dem Gräflich Leyischen Dorf St. Ingbrecht.
5. Reichenborn bestehet aus 5 Häusern, ist mit dem Naßauischen Dorff Kentrisch hannstößig und macht mit Sengschied eine Gemeinde aus.
6. Der Wadgassische Anteil an dem mit Naßau, dem Deutschorden, dem Gräflichen Haus Leyen und dem Kloster Gräven-

- thal gemeinschaftlichen Dorf Eschringen, welches zwischen den Naßauischen Dörfern Bischmisheim, Fehingen und Ransbach, auch dem Wadgaßischen Dorf Ensheim liegt.
7. Das Wadgaßische sogenannte Probstei Haus zu Saarbrücken mit seinen etwaigen Gerechtsamen und Gefällen.
 8. Das jus patronatus zu St. Johann und in einigen Naßauischen Landortschaften.
 9. Die etwaigen Zehnden, Renten und Gefälle, welche dem aufgehobenen Kloster Wadgaßen in Naßauischen Ortschaften diß- und jenseits der Saar allenfalls zustehn und namentlich diejenigen, welche mit den Wadgaßischen Pfarreyen St. Johann, Ensheim, Buß, Böllingen und Cöln verbunden sind, es mögen selbige von Naßauischen, bisherig Wadgaßischen, oder fremden Unterthanen zu liefern und zu bezahlen sehn.

Beschreibung

der Besitzungen des aufgehobenen Frauen-Klosters Lautern diezeits der Saar.

1. Das Dorf Schwarzenholz, bestehet aus 18 bis 20 Einwohnern, und drey Mühlen, grenzt an die Naßauische Dörfer und Höfe Schwalbach, Herchenbach, Ober- und Niedersaalbach, auch Kuchhof.
2. Das Dorf Labach bestehet ebenfalls aus 18 bis 20 Einwohnern, einer Mühle im Dorf, einem Hof und Mühle außer demselben. Dasselbe ist mit den Naßauischen Ortschaften Reiskweiler, Laubspringer Hof und Knorrschied bannstößig.
3. Einige geringe Zehnden im Naßauischen.
4. Der sehr beträchtliche sogenannte Kreinhof, im Amt Schaumburg gelegen.

Lit. D.

Verzeichniss

derjenigen Aemter und einzelner Dörfer, welche diezeits der Saar an die Saarbrückische Landen gränzen oder in denselben gelegen sind.

1. Im Westrich.

1. Das aus etlichen Dörfern bestehende Amt Ihlingen, welches zwischen den Grasschaften Saarbrücken und Ottweiler liegt, der adlichen Familie von Kerpen zu Koblenz zugehört und ein Naßauisches Mannslehen ist.

2. Das Dorf Saarwellingen, welches an das Saarbrückische stoßt und den Fürsten von Wied-Runkel zugehört.
 3. Das Kurtrierische Amt St. Wendel, welches aus dem Städtchen St. Wendel nebst einigen Dörfern bestehet und an das Ottweilerische grenzt.
 4. Das Pfalz Zweybrückische Amt Tholey, welches an das St. Wendelische und Ottweilerische stoßt.
 5. Die Besitzungen der von Buseckischen Familie in und bey dem Amt Tholey, als: Kalmesweiler, Habach, Graulheef &c. &c.
 6. Das gräflich Leyische Dorf St. Ingbrecht, nebst Kohlengruben und Waldungen, solches ist bannstößig mit den Saarbrückischen Ortschaften Rentriech und Spießen.
 7. Die zur französischen Herrschaft Schaumburg gehörigen Ortschaften Hilsweiler, Kriesborn, Bettweiler &c. &c.
 8. Das Ort Prinsweiler, zur Dachstuhlischen Herrschaft gehörig, aber ganz von derselben abgeschnitten, stoßt an das Saarbrückische Ort Knorrchied an.
 9. Die Herrschaft, zur Motte genannt, welche dem ohne rechtmäßige Erben verstorbenen Reichshofraths-Präsidenten von Haagen zugehörte und aus folgendem besteht:
 - a) Das Schloß Motte, nebst den dazu gehörigen Waldungen, Wiesen &c. &c.
 - b) Die Dertex Körberich und Hellenhausen; letzteres liegt ganz im Saarbrückischen.
 - c) Vier Unterthanen in dem Saarbrückischen Ort Reissweiler.
 - d) Die Anthelle an den mehrherrischen Ortschaften Bildsdorf, Hüdersdorf und Buberich.
- Nota: Seit langen Zeiten macht das Nassauische Haus auf die mehrsten in diesem Artikel erwähnte Güter Anspruch; es ist aber wegen der Influenz des verstorbenen Besitzers nichts entschieden worden.
10. Das Trierische, Zweybrückische, Haagnische und Fraulauterische Hochgericht Lehbach, bestehet aus den Dertern Lehbach, Jahbach, Hahn, Bubach, Landsweiler, wie auch noch aus einigen andern Ortschaften, die aber, da solche nicht wie jene aus

Saarbrückische stoßen, nicht in Erwähnung gebracht zu werden brauchen.

Nota: Jenseits der Saar nahe bey Saarbrücken und unter Saarbrückischer Landeshoheit besitzt der Deutsch-Orden einen Hof und eine Mühle.

2. In der Pfalz bey Kreuznach.

11. Die Kurmaynzische $\frac{3}{4}$ ^{tol} an denen mit dem Fürstlichen Hauß Nassau-Saarbrücken gemeinschaftlichen Dörfern Böllstein, Gumbsheim und Bleitersheim.
12. Das dabey gelegene kleine kurmaynzische Amt Neubamberg, bestehend aus Neubamberg selbst, Volksheim und Siefersheim.
13. Das Dorf Würfeld, der adelichen Familien von Kerpen zu Koblenz gehörig und bey dem N. Saarbrückischen Dorf Tiefenthal liegend.
14. Das ritterschaftliche Dorf Badenheim, welches mit Böllstein grenzt, und von der gräflich Schönbornischen Familie besessen wird.
15. Die daran stoßende Markgräflich Baadnische Dörfer Sprentlingen und Johann.
16. Die bei dem Nassauischen Amtszitz und Dorf Jugenheim gelegene ritterschaftliche Dörfer Partenheim, Niederfaulheim, Fendersheim zc. zc., soviel davon zum Ersatz des Abgangs erforderlich sein möchte.

3. Auf dem rechten Rheinufer, falls das linke größtenteils eedirt werden müßte.

So viel von denen Kurmaynz, Kurtrier, Kloster Erbach, Stift Bleidenstadt und andern Landen und Gefällen, welche an die verbrüderete Nassau-Wisingischen Landen gränzen oder in denselben liegen, als jenseits Rheins an Ländern, Revenuen zc. zc. abgetretten werden müßte.